



STADT COTTBUS
CHÓŚEBUZ

DER OBERBÜRGERMEISTER
WUŚY ŠOŁTA

Anfrage 74/20 zur Stadtverordnetenversammlung am 30. September 2020

Standortkataster Sendeanlagen

Sehr geehrter Herr Kaps,
sehr geehrte Damen und Herren Stadtverordnete,

in ihrer Anfrage führen sie aus, dass infolge der beabsichtigten Digitalisierung des Standortes Cottbus (Smart City), es vorgesehen ist, den Ausbau der Mobilfunknetze intensiv voranzutreiben. In diesem Zusammenhang bitten sie um Auskunft, ob es einen entsprechenden Standortkataster für die vorhandenen und die künftig geplanten Mobilfunksendeanlagen auf dem städtischen Territorium gibt oder dieses gegebenenfalls in Erarbeitung ist.

In Bezug auf vorhandene Mobilfunksendeanlagen ist die Bundesnetzagentur gemäß § 77 a Abs. 1 Nr. 1 Telekommunikationsgesetz (TKG) verpflichtet als zentrale Informationsstelle des Bundes einen Infrastrukturatlas, der eine gebietsbezogene, Planungszwecken dienende Übersicht über Einrichtungen, die zu Telekommunikationszwecken genutzt werden können, zu führen. Die Bundesnetzagentur kann den am Ausbau von öffentlichen Versorgungsnetzen Beteiligten Einsicht in die Übersicht nach § 77a Abs. 1 Nr.1 TKG gewähren, soweit mit dem Ausbauvorhaben Einrichtungen geschaffen werden sollen, die zu Telekommunikationszwecken genutzt werden können. Zu den am Ausbau von öffentlichen Versorgungsnetzen Beteiligten gehören insbesondere Gebietskörperschaften, Eigentümer und Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze sowie deren Auftragnehmer. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur sowie Gebietskörperschaften haben für allgemeine Planungs- und Förderzwecke einen Anspruch auf Einsichtnahme in den Infrastrukturatlas. Näheres regelt die Bundesnetzagentur in Einsichtnahmebedingungen.

Einen Überblick über Funkanlagenstandorte stellt die Bundesnetzagentur in Bezug auf Standortbescheinigungen unter dem nachfolgenden Link öffentlich im Internet zur Verfügung:
<https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Verbraucher/ElektromagnetischeFelder/elektromagnetischefelder-node.html>

Für die Errichtung von Mobilfunkmasten wurde zwischen den Kommunalen Spitzenverbänden und den Mobilfunknetzbetreibern im Jahr 2001 eine Vereinbarung getroffen, dass die Mobilfunkbetreiber bei Standortanfragen sich vorrangig auf städtische Grundstücke fokussieren.

Datum:
30. September 2020

Geschäftsbeich/Fachbereich:
Stadtentwicklung und Bauen/
Bauordnung

Datum/Zeichen Ihres Schreibens:

Ansprechpartner/-in

Herr Peter Nitschke

Telefon

0355 612 4310

E-Mail

Peter.Nitschke@cottbus.de

Stadtverwaltung Cottbus
Neumarkt 5
03046 Cottbus

Konto der Stadtkasse
Sparkasse Spree-Neiße
Inlandszahlungsverkehr
Kto.Nr.: 330 200 00 21
BLZ: 180 500 00

Auslandsverkehr
IBAN:
DE06 1805 0000 3302 0000 21
BIC: WELADED1CBN

www.cottbus.de

Zur Umsetzung dieser Vereinbarung werden von den Mobilfunkbetreibern Suchkreisanfragen an die Gemeinden gerichtet. Auf der Grundlage des übermittelten Suchkreises wird geprüft, welche Grundstücke der Stadt Cottbus im Bereich der Suchkreisanfrage zur Verfügung gestellt werden können und ob ggf. öffentliche Belange betroffen sind, bzw. im Suchkreis entgegenstehen.

Diese Aufgabe nimmt in der Stadt Cottbus der Fachbereich Bauordnung wahr. Die Registrierung dieser Suchkreisanfragen erfolgt derzeit nicht georeferenziert und nicht grundstücksbezogen. Die Suchkreisanfragen werden daher nicht im Geoinformationssystem erfasst.

Soweit die angefragten Maßnahmen umgesetzt werden, werden diese in dem Kataster der Bundesnetzagentur geführt.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Marietta Tzschope
Beigeordnete für Bauwesen